

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) In der Fassung vom 17.10.2005 (GVBI . I. S. 674), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBI 1 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBI I S. 666-669) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVWVG) vom 04.07.1966 (GVBI I S.1519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2005 (GVBI I s.874), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ober-Mörlen beschlossen:

G e b ü h r e n o r d n u n g
über die Benutzung der
Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ober-Mörlen:

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ober-Mörlen sind zur teilweisen Deckung der Kosten (Reinigung, Heizung, Lüftung, Wasser, Kanal und Strom) von jedem Benutzer Gebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Genehmigung einer jeden Einzel-Veranstaltung an die Gemeindekasse zu zahlen. Jede/r Mieterin / Mieter erkennt mit dem Mietvertrag die Benutzungs- und Gebührenordnung an.

I. Allgemeine Grundsätze:

1. Für vereinsinterne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine (z. B. Jahreshauptversammlungen, Vereins- oder Übungsabende) und Sportveranstaltungen werden Räumlichkeiten und Anlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Ortsansässige Parteien, Wählergruppen und Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden Räumlichkeiten und Anlagen kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern kein Entgelt (z.B. Eintritt) erhoben wird.
3. Kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen für Kinder- u. Jugendliche können im Einzelfall gebührenfrei gestellt werden, die Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen.
4. Anmietungen der Gemeinschaftseinrichtungen für Trauerfeiern von Ehrenamtsträgern der Gemeinde Ober-Mörlen sind gebührenfrei.
5. Ortsansässige private und kommerzielle Veranstalter entrichten die Gebühren nach Teil II. dieser Gebührenordnung.
6. Für Disco-Veranstaltungen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % des Gebührentarifs erhoben.
7. Eine Untervermietung des Mietobjekts von Ober-Mörlener Mietern an auswärtige Nutzer ist nicht gestattet.

8. Für mehrtägige Veranstaltungen von Ortsvereinen wird ab dem 2. Tag eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt; ausgeschlossen hiervon ist die jeweilige Küchenbenutzung.
9. Sonderleistungen
Bei Leistungen, die über die Bereitstellung der Räume, Anlagen und Einrichtungen hinausgehen (z.B. Sonderreinigung, Verlegen von Schutzbelägen für Boden u.ä.), werden die anfallenden Kosten für Material und Arbeitsstunden zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.
10. Bei allen festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.
11. Generalklausel
Soweit Veranstaltungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, eine Gebühr unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.
12. Der Gemeindevorstand verlangt grundsätzlich für Veranstaltungen Kautionen. Eine Kaution ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Es kann der Nachweis einer Versicherung verlangt werden.
13. Parteien und Organisationen die fremdenfeindliche, rassistische, neonazistische oder grundgesetzfeindliche Ziele verfolgen oder verbreiten, wird die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde nicht gestattet.

II. Gebührensätze

Rittersaal einschl. Küchenbenutzung

Ortsansässige	125,00 €
Auswärtige	250,00 €

Lesesaal

Ortsansässige	50,00 €
Auswärtige	100,00 €

Küchenbenutzung

Ortsansässige	40,00 €
Auswärtige	80,00 €

Schlosshof

Ortsansässige	200,00 €
Auswärtige	400,00 €

Raum Eichkopf

Ortsansässige	75,00 €
Auswärtige	150,00 €

Raum Gaulskopf

Ortsansässige	75,00 €
Auswärtige	150,00 €

Arkaden

Ortsansässige	100,00 €
Auswärtige	200,00 €

Feuerwehr Ober-Mörlen

Ortsansässige	50,00 €
---------------	---------

Feuerwehr Langenhain

Ortsansässige	50,00 €
---------------	---------

DGH Langenhain

Ortsansässige	125,00 €
Auswärtige	250,00 €

DGH großer Saal

Ortsansässige	75,00 €
Auswärtige	150,00 €

DGH kleiner Saal oder Schankraum

Ortsansässige	50,00 €
Auswärtige	100,00 €

DGH Küche

Ortsansässige	40,00 €
Auswärtige	80,00 €

Usatalhalle komplett

Ortsansässige	200,00 €
Auswärtige	400,00 €

Usatalhalle halbe Halle

Ortsansässige	100,00 €
Auswärtige	200,00 €

Grillplatz Vogeltal

Ortsansässige	15,00 €
Auswärtige	30,00 €

III. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.
Die bisherige Gebührenordnung vom 20.07.2009 wird gleichzeitig außer Kraft
gesetzt.

Ober-Mörlen, den 13.12.2011
der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen

Sigbert Steffens
Bürgermeister